

SwissBeton

Fachverband für Schweizer Betonprodukte
Association pour les produits suisses en béton

An die
SwissBeton Mitglieder

Bern, 15. Mai 2020 MW/tm

Kostenfolge für Massnahmen infolge Corona

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband – SBV sowie der Walliser Baumeisterverband – constructionvalais haben in obenerwähnter Angelegenheit ein Merkblatt veröffentlicht, das auch für uns insbesondere im Bereich Elementbau von Interesse sein könnte. Sie finden diese Merkblätter in der Beilage sowie unter www.swissbeton.ch.

Wir hoffen, Ihnen hiermit zu dienen und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissBeton



Martin Weder
Geschäftsführer

Kostenfolge für Massnahmen infolge Corona

1 Generell

- Gestützt auf den Art. 59 SIA 118 bzw. Art. 373 Abs. 2 OR hat der Unternehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung bei einschneidenden behördlichen Massnahmen, welche die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren. Dies ab dem Tag der Einleitung der Massnahmen, frühestens aber ab dem 23. März 2020.
- Ob ein übermässiger Mehraufwand vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden.
- Zusätzlich zu vergüten sind aber höchstens die nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwendungen.
- Alle entstandenen Kosten (ohne Gewinn) sind zu belegen und auf Basis der ursprünglichen Kostengrundlage zu berechnen. (vgl. Art. 62 SIA 118)
- Die genaue Erfassung und Quantifizierung der Massnahmen im Tagesrapport ist notwendig (Vgl. Art. 36, Ziff. 4 SIA 118)

2 Baustellenbetrieb

- Änderung der Bauablaufplanung und suboptimale Leistungserbringung (z.B. tiefere Leistungswerte, höherer Koordinationsaufwand, kleinere Etappe, Kleinmengenzuschläge, höhere Transportkosten durch kleinere Mengen, etc.)
- Eine tiefere Leistung lässt sich beispielsweise mit einem Soll/Ist-Vergleich gegenüber dem Bauprogramm belegen. Ebenso können Kompensationsmassnahmen zur Einhaltung der Termine aufgeführt werden.
- Zusatzaufwand für Aufsicht und Führung in Bezug auf Instruktion, Kontrolle und Sicherstellung der Hygienemassnahmen
- Kurzunterbrüche der Arbeit zur Sicherstellung der Hygienemassnahmen (Händedesinfektion, ggf. Wechsel von Schutzmasken)
- Leistungsverlust bei Arbeiten, welcher durch die Einhaltung der Hygienemassnahmen verursacht wird. (gestaffelter Personaleinsatz z.B. beim Umkleiden, Essen, etc. zur Einhaltung des Mindestabstandes)
- Leistungsverlust infolge Lieferverzögerungen (Materialien und Dienstleistungen), inkl. Umdisponieren von Personal und Arbeiten

3 Personaltransporte

- Kosten für zusätzliche Fahrzeuge
- Spesenvergütung nach LMV (CHF/km 0.60) bei Einsatz von Privatfahrzeugen (Weg zwischen Sammelstelle und Baustelle; Berechnung: vgl. «INST-Tool» www.baumeister.ch)

4 Baustelleneinrichtung

- Zusätzliche Baucontainer (für Umkleiden, Essen, Büro) zur Sicherstellung des Mindestabstandes (Kosten für An- / Abtransport, Montage, Demontage und Vorhalten)
- Zusätzliche WC-Anlagen und/oder Handwascheinrichtungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Kosten dito Baucontainer)
- Beschilderungen, Absperrungen, abkleben von gesperrten Sitz- oder Stehzonen
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Handschuhe, Schutzmasken, etc.

- Zusätzliche Parkplätze für Fahrzeuge
- Längeres Vorhalten der Baustelleneinrichtung infolge von Bauablaufstörungen, die durch die Corona-Massnahmen verursacht wurden

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Beratung Technik und Betriebswirtschaft gerne zur Verfügung:
Hotline: +41 58 360 76 50, Beratung-tb@baumeister.ch

Zürich, 06.04.2020

Information an die Mitglieder

COVID-19: Kosten der Massnahmen im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,
Werte Mitglieder,

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der von den Behörden beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie des neuen Coronavirus in Ihrer täglichen Arbeit und bei der Organisation der Baustellen zu erheblichen Mehrkosten führen kann. Der Vorstand von bauenwallis hat sich mit der Frage auseinandergesetzt und beschlossen für eine eventuelle offizielle Stellungnahme auf die nationalen Dachverbände der Branche zurückzugreifen.

Auf den Websites Ihrer jeweiligen Dachverbände finden Sie Informationsblätter, die Ihnen helfen können, diese Mehrkosten zu ermitteln und eventuelle Zusatzangebote für Ihre verschiedenen Baustellen besser zu formulieren.

In diesem Zusammenhang raten wir Ihnen, eine umfassende Liste der getroffenen Massnahmen und der entsprechenden Belege zu führen. Selbstverständlich muss in jedem Fall ein Gespräch mit Ihrem Kunden stattfinden, und zwar so bald wie möglich, d.h. sobald Sie einen Kostenvoranschlag vorlegen können.

Darüber hinaus erinnern wir Sie daran, dass bei all Ihren neuen Angeboten die von COVID-19 auferlegten Einschränkungen und Massnahmen nicht ignoriert werden können.

Wir empfehlen Ihnen, die spezifischen Bedingungen Ihres Angebots um einen Absatz wie im nachstehende Beispiel zu ergänzen, um diese Elemente vor jeder Vergabe zu klären:

Besondere Bedingungen

Aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Dauer der Pandemie sind die durch COVID-19 auferlegten Massnahmen nicht in diesem Angebot enthalten und werden Gegenstand einer ordnungsgemäss dokumentierten Zusatzabrechnung sein.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich für jegliche Fragen zur Verfügung und erinnern Sie daran, dass Sie auf den Webseiten Ihrer jeweiligen Verbände zahlreiche regelmässig aktualisierte Informationen finden werden.

05.05.2020

Der Vorstand von bauenwallis

Alain Métrailler, Präsident und Präsident des Walliser Baumeisterverbands

Vincent Bonvin, Vizepräsident und Präsident des Handwerkeverbands.

Raoul Zengaffinen, Vizepräsident des Walliser Baumeisterverbands

Paul Bovier, Vizepräsident von Tec-Bat

Pierre-Alain Gabbud, Präsident des Walliser Verbands der Architektur und Planungsbüros

Gregorio Bonadio, Präsident des SIA Wallis

Chiara Meichtry-Gonet, Generalsekretärin und Vizedirektorin des Walliser Baumeisterverbands